
Aufgabenbereich: Untere Landschaftsbehörde
Sachbearbeiter/in: Herr Hagedorn, Tel.: 02541/187240

17.03.2016

Stellungnahme:

Mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen vier Konzentrationszonen für Windenergie mit einer Gesamtfläche von ca. 308 ha dargestellt werden. Die Planung betrifft im Wesentlichen zwei von der unteren Landschaftsbehörde zu vertretende Belange: den Landschaftsschutz und den Artenschutz.

Der **Teilbereich 1 Holthoff** befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes Davensberg-Senden. Die Fläche liegt komplett innerhalb des geplanten LSG Osterbauernschaft. Sie beinhaltet z.T. hochwertige Biotopverbundstrukturen der Stufe 2.

Für das zukünftige LSG gilt keine Veränderungssperre. Zudem trifft der Landschaftsplan-Entwurf Davensberg-Senden bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen folgende Aussagen:

1. zu Windenergie und Natur-/ Landschaftsschutz

Das in allen Schutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit ein.

Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht.

Im Beteiligungsverfahren lässt sich der Träger der Landschaftsplanung insbesondere von folgenden Aspekten leiten:

Liegt eine

- *erhebliche Beeinträchtigung von Bereichen mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (z.B. natürliche Sichtachsen, Verlust der gestalterischen Dominanz von landschaftsbildprägenden Elementen) vor?*
- *erhebliche Beeinträchtigung faunistisch bedeutsamer Bereiche / Artenschutzkonflikte vor?*
- *erhebliche Beeinträchtigung bedeutsamer Bereiche für die Erholung vor?*
- *Überprägung kulturlandschaftlich bedeutsamer Gebiete oder Objekte vor?*

2. Unberührt vom allg. Bauverbotstatbestand innerhalb von Landschaftsschutzgebieten bleiben:

...

die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb von Konzentrationszonen gem. Flächennutzungsplan.

Für den Teilbereich 1 Holthoff wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 durchgeführt. Eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 wäre spätestens abschließend auf der Genehmigungsebene konkreter Vorhaben durchzuführen. Dennoch muss hier

bereits auf mögliche Restriktionen bezüglich des wahrscheinlichen Vorkommens von Rotmilanen hingewiesen werden.

In ca. 800 m Entfernung vom Teilbereich 1 beginnt zudem das FFH- und Vogelschutzgebiet Davert. Die im Rahmen der Umweltprüfung getätigte Aussage eines Abstandes von 3 km ist hier zu korrigieren. Eine Betroffenheit von Arten des Standarddatenbogens (hier insbesondere der Wespenbussard) kann nicht ausgeschlossen werden. Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde ist daher für das Plangebiet eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, möglicherweise im Anschluss eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Frühestens mit dem Ergebnis dieser Prüfung wird eine weitere / abschließende Stellungnahme möglich sein.

Der **Teilbereich 2 Südöstlich Ascheberg** liegt mehrheitlich in den über den Landschaftsplan Nordkirchen Herbern festgesetzten Landschaftsschutzgebieten Vorderste Holt und Dorfbach. Er beinhaltet hochwertige Biotopverbundstrukturen der Stufe 2.

Zur Errichtung von Windenergieanlagen werden im Landschaftsplan abweichend von der Festsetzung des allgemeinen Bauverbotes innerhalb von LSG folgende Aussagen getroffen:

Für die Errichtung von Windkraftanlagen wurden im Gebietsentwicklungsplan (GEP) „Zentrales Münsterland“ Vorrangzonen ausgewiesen, die von den Städten und Gemeinden in der Regel durch Bauleitpläne konkretisiert wurden. Die Vorrangzonen liegen mit wenigen Ausnahmen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete (LSG). Bei Wind-Vorrangzonen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wurde die Verträglichkeit der Belange überprüft und für die in den Bauleitplänen festgelegten Flächen- und Höhenbegrenzungen festgestellt. Einem konkreten Bauantrag wird der Landschaftsschutz hier in der Regel nicht entgegengehalten. Auswirkungen auf die Belange des Landschaftsschutzes können sich ergeben, wenn durch die Anlagenkonfiguration oder –höhe der Eingriff unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten nicht mehr akzeptabel ist, weil die landschaftsprägenden Elemente ihre gestalterische Dominanz verlieren. Dies kann z.B. dann erfolgen, wenn durch zu große Anlagendimensionen natürliche Sichtachsen überprägt werden.

Für die geplante Vorrangzone trifft diese Aussage nicht zu. Das Plangebiet wurde über den GEP „Zentrales Münsterland“ seinerzeit nicht ausgewiesen und hat insofern auch keiner Vorprüfung unterlegen. Es erfährt zudem auch im seit Februar 2016 rechtskräftigen Regionalplan Münsterland sachlicher Teilabschnitt Energie keine Ausweisung.

Die Erteilung einer Ausnahme für die Errichtung von Windkraftanlagen ist im Landschaftsplan nicht vorgesehen.

Als potentielle Möglichkeiten zur Überwindung des Bauverbotes innerhalb des Teilbereich 2 verbleiben daher ein Vorgehen nach § 29 (4) Landschaftsgesetz, oder aber eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz. In beiden Fällen läge die Entscheidung beim Träger der Landschaftsplanung. Die weitere konkrete Vorgehensweise sollte mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

Für den Teilbereich 2 liegt eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 vor. Auch hier wäre eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 spätestens abschließend auf der Genehmigungsebene konkreter Vorhaben durchzuführen. Keine Erwähnung findet in den beigebrachten Unterlagen derzeit ein an das Plangebiet angrenzender Brutstandort des Rotmilans. Von einem gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ zu beachtenden Radius für eine vertiefende Prüfung von 1000 m um den Brutstandort sind ca. 40% des Plangebietes betroffen. Die Lage essentieller Nahrungsgebiete oder aber eventuell regelmässig genutzter Flugkorridore sind derzeit noch nicht bekannt. Für den Rotmilan sind eine Reihe wirksamer artspezifischer CEF-Maßnahmen beschrieben. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist der Inbetriebnahme von Windkraftanlagen zeitlich in der Regel 2 – 3 Jahre vorlaufend. Ob solche Maßnahmen auch hier zur Umsetzung kommen könnten, ist nicht absehbar. Daher sind zumindest große Teile des Teilbereich 2 aus Artenschutzgründen derzeit kritisch zu sehen. Im Verfahren ist sich erneut mit der avifaunistischen Situation in diesem Bereich auseinanderzusetzen. Die Vollzugsfähigkeit der Planung ist gegebenenfalls neu zu beurteilen.

Für den Teilbereich 2 kann daher frühestens nach Klärung der artenschutzrechtlichen Belange ein Vorgehen nach § 29 (4) Landschaftsgesetz, oder aber eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz Aussicht gestellt werden.

Der **Teilbereich 3 Forsthövel** liegt teilweise in dem über den Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern festgesetzten LSG Vorderste Holt sowie im Bereich des südlichsten Zipfels in den LSG Forsthövel und LSG Haus Ittlingen . Das LSG Haus Ittlingen findet derzeit in den Unterlagen keine Erwähnung, erscheint aber nach den Planunterlagen kleinräumig betroffen und ist entsprechend nachzuarbeiten. Für die generellen Aussagen zum Landschaftsplan verweise ich auf die Angaben zum Teilbereich 2. Abweichend hiervon gibt es im Bereich des Teilbereiches 3 einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Dieser beinhaltet eine Höhenbegrenzung von 100 m. Da sowohl in der räumlichen Ausdehnung (ca. 2,25-fache Größe) als auch durch die Aufgabe der Höhenbegrenzung von den seinerzeit im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung geprüften Vorgaben abgewichen wird, verbleiben auch hier zur Überwindung der entgegenstehenden Festsetzungen nur ein Vorgehen nach § 29 (4) Landschaftsgesetz, oder aber eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz. In beiden Fällen läge die Entscheidung beim Träger der Landschaftsplanung. Die weitere konkrete Vorgehensweise sollte mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

Für den Teilbereich 3 liegt eine auf eine konkrete Anlagenkonstellation angepasste Artenschutzprüfung der Stufe 2 vor. Sollte sich die Anlagenkonstellation gegebenenfalls noch verändern ist die Einhaltung der obligaten Untersuchungsradien von 500 m sowie 1000 m zu überprüfen. Die artenschutzrechtlichen Belange der Artengruppen der Fledermäuse erscheinen lösbar. Die Belange verschiedener Arten der offenen Feldflur (insbes. Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel) erscheinen lösbar und sind bei konkreten Planungen insbesondere zu berücksichtigen. Entgegen den Angaben in den vorgelegten Unterlagen ist jedoch auch ein unmittelbar an die Planfläche angrenzender Brutplatz des Rotmilan weiterhin zu

berücksichtigen. Von einem gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ zu beachtenden Radius für eine vertiefende Prüfung von 1000 m um den Brutstandort sind ca. 75% des Plangebietes betroffen. Für dieses Vorkommen wurde in 2014 eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Das Ergebnis zeigt auf, dass zumindest Teile der geplanten Fläche restriktiv zu belegen sind. Andere Teile wiederum sind gegebenenfalls mittels artspezifischer CEF-Maßnahmen für eine Windkraftnutzung ermöglichbar. Ob solche Maßnahmen hier zur Umsetzung kommen könnten, ist noch nicht absehbar.

Auch der Teilbereich 3 ist daher aus Artenschutzgründen derzeit kritisch zu sehen. Im Verfahren ist sich erneut mit der avifaunistischen Situation in diesem Bereich auseinanderzusetzen. Die Vollzugsfähigkeit der Planung ist gegebenenfalls neu zu beurteilen.

Für den Teilbereich 3 kann ebenfalls frühestens nach Klärung der artenschutzrechtlichen Belange ein Vorgehen nach § 29 (4) Landschaftsgesetz, oder aber eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz in Aussicht gestellt werden.

Der **Teilbereich 4 Nordick** liegt komplett in den über den Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern festgesetzten LSG Hardenberg und LSG Haus Ittlingen.

Für die generellen Aussagen zum Landschaftsplan verweise ich auf die Angaben zum Teilbereich 2. Abweichend hiervon gibt es im Bereich des Teilbereiches 4 einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Dieser beinhaltet eine Höhenbegrenzung von 100 m. Da sowohl in der räumlichen Ausdehnung (ca. 5-fache Größe) als auch durch die Aufgabe der Höhenbegrenzung von den seinerzeit im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung geprüften Vorgaben abgewichen wird, verbleiben auch hier zur Überwindung der entgegenstehenden Festsetzungen nur ein Vorgehen nach § 29 (4) Landschaftsgesetz, oder aber eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz. In beiden Fällen läge die Entscheidung beim Träger der Landschaftsplanung. Die weitere konkrete Vorgehensweise sollte mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

Für einen Teil des Teilbereiches 4 liegt eine auf eine konkrete Anlagenkonstellation angepasste Artenschutzprüfung der Stufe 2 vor. Sollte sich die Anlagenkonstellation gegebenenfalls noch verändern ist die Einhaltung der obligaten Untersuchungsradien von 500 m sowie 1000 m zu überprüfen. Gegebenenfalls sind entsprechende Nach- bzw. Neukartierungen erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Belange der Artengruppen der Fledermäuse erscheinen lösbar. Die Belange verschiedener Arten der offenen Feldflur (insbes. Kiebitz) sind bei konkreten Planungen prioritär mit zu berücksichtigen.

Für den Teilbereich 4 erscheint auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen ein Vorgehen nach § 29 (4) Landschaftsgesetz, oder aber eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz denkbar.

Zusammenfassend betrachtet ist festzustellen, dass allein auf Grundlage der bislang insbesondere für die Teilbereiche 1, 2 und 3 beigebrachten Unterlagen eine Stellungnahme weder zum Landschafts- noch zum Artenschutz abschließend abgegeben werden kann. Die Planungen sind hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit sowie insbesondere der vielfach betroffenen Belange der verfahrenskritischen Art Rotmilan zu überarbeiten. Aufgrund der hohen Raumansprüche des Rotmilans sollte zudem eine kumulative Betrachtung der Auswirkungen der Planungen für den Gesamttraum durchgeführt werden. Es ist derzeit davon auszugehen, dass möglicherweise 3 – 5 Brutplätze in einem relativ eng begrenzten Raum betroffen sind. Ein weiterer Brutplatz befindet sich nur ca. 4 km östlich des Teilbereiches 3 auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt. Für den hiesigen Raum ist eine derartige Population herausragend und damit insbesondere zu berücksichtigen.

Die Planungen sollten nach Vervollständigung der Unterlagen weiter mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.
